

Abschrift

Az.: 142 C 12435/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 07.10 2016 in
München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Urheberrechtsverletzung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Aigner

2. Beklagtenseite:

- Beklagte: der Geschäftsführer der Beklagten [REDACTED]

3. Zeugen:

- Zeuge [REDACTED]
- Zeuge [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Es wird festgestellt, dass die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] erschienen sind. Die Zeugen [REDACTED] werden hinsichtlich ihrer Wahrheitspflicht gemäß den gesetzlichen Anforderungen belehrt.

14:01 Uhr: Der Zeuge [REDACTED] verlässt den Sitzungssaal.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge [REDACTED] gibt seine Personalien wie folgt an:

[REDACTED]

Der Zeuge machte Angaben zur Sache.

Es werden keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt.

Die Aussage wurde laut diktiert. Der Zeuge erklärt: Ich habe das Diktat meiner Aussage aufmerksam mitgehört. Ich verzichte auf nochmaliges Vorspielen. Ich genehmige meine Aussage auf Diktat.

Auf Vorspielen wird allseits verzichtet. Vereidigungsanträge werden nicht gestellt.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Es wird festgestellt, dass der Zeuge Auslagenverzicht erklärt hat. Der Zeuge wird im allseitigen Einvernehmen um 14:26 Uhr entlassen.

Der Beklagte erhält Abschriften des Schriftsatzes der Klägerseite vom 29.9.2016.

Auf Nachfragen des Gerichts erklärt der Beklagte: Ich stimme der Erldigterklärung von Ziffer 1 der Klage zu.

- vorgspielt und genehmigt -

Sodann schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klagerseite 5.000,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständli-

chen Ansprüche sowie alle Ansprüche aus der in der Vergangenheit liegenden Nutzung des streitgegenständlichen Bildes auf der Internetseite [REDACTED] abgegolten und erledigt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

- vorgespield und genehmigt -

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird festgesetzt auf 1.795,00 €. Es besteht ein überschießender Vergleichswert in Höhe von 3.200,00 €.

Die Parteien werden über die Möglichkeit der Streitwertbeschwerde belehrt.

14:54 Uhr: Der Zeuge [REDACTED] betritt den Sitzungssaal. Der Zeuge macht Auslagenersatz geltend. Der Zeuge wird im allseitigen Einvernehmen um 14:54 Uhr entlassen.

Sitzungsende: 14:54 Uhr

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

gez.

[REDACTED] UAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.